

Betriebes unterschiedlich sein. So wird die Verwahrfist in Einrichtungen der Volksbildung anders festzulegen sein als in medizinischen Betreuungseinrichtungen oder für die nach § 230 ZGB zur Aufbewahrung übernommenen, von den Bürgern aber achtlos zurückgelassenen Sachen.

Verschiedentlich ist der Zeitraum für die Ausübung der Obhutspflicht durch Rechtsvorschrift oder Organisationsanweisung bestimmt. So enthält z. B. die AO über den Postdienst — Postordnung — vom 21. November 1974 (GBI. 1975 I S. 236) in § 53 Abs. 1 die Regelung, daß unanbringliche Postsendungen sechs Monate aufbewahrt werden. Danach — oder wenn die Aufbewahrung nicht in Betracht kommt — werden sie wie Fundsachen behandelt./5/

Der zahlreiche und ständig wechselnde Kundenkreis der Handels- und Dienstleistungsbetriebe erfordert ebenfalls die zeitliche Begrenzung der sich aus sonstigen Vertragspflichten ergebenden Obhut für zurückgelassene Sachen, insbesondere wegen des damit verbundenen Aufwands und aus Raumgründen. Hierfür können insgesamt die Grundsätze gelten, die in der Personenbeförderungsordnung (PBO) zur Aufbewahrung von Sachen nach Ablauf einer vereinbarten Verwahrfist festgelegt wurden.

So ist in § 21 Abs. 7 PBO vorgesehen, daß nach Ablauf der Frist für die entgeltliche Aufbewahrung in den Aufbewahrungsstellen der säumige Verkehrskunde eine Aufforderung erhält, die Sache innerhalb einer zu bestimmenden Frist abzuholen. Ist seine Anschrift nicht bekannt, ist diese innerhalb einer festgelegten Frist zu ermitteln. Mit der weiteren Verwahrung der Sache nach Erfüllung des Vertrags entspricht der Verkehrsbetrieb einer sonstigen Pflicht aus dem Verwahrungsvertrag. Sie endet, wenn der Verkehrskunde der Aufforderung zur Abholung der Sache nicht nachkommt oder nicht in der dazu bestimmten Frist zu ermitteln ist. Unter diesen Voraussetzungen hat der Verkehrsbetrieb seine Sorgfalts- und Obhutspflichten gegenüber dem 'Verkehrskunden' erfüllt. Damit endet auch der für den Verkehrskunden begründete Besitz. Die Sache wird zur Fundsache und geht in Volkseigentum über.

Gleiches gilt, wenn in Gepäckschließfächern verwahrte Sachen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von 24 Stunden nicht abgeholt werden. Sie können dann vom Verkehrsbetrieb entnommen werden. Ihre weitere Behandlung hat der Sorgfalts- und Obhutspflicht des Verkehrsbetriebes zu entsprechen, durch die der Besitz des Verkehrskunden für die Zeit fortgesetzt wird, in der er zur Abholung aufgefordert wird bzw. die zu seiner Ermittlung festgesetzt ist. Nach erfolglosem Ablauf der Frist endet die sonstige Vertragspflicht des Verkehrsbetriebes und damit der für den Verkehrskunden bestehende Besitz ebenfalls. Die Sache wird zur Fundsache und geht in Volkseigentum über (§ 21 Abs. 8 PBO).

Sofern in einzelnen gesellschaftlichen Bereichen derartige Festlegungen nicht getroffen wurden, ist die Frist für die Ausübung der Obhutspflichten nach § 358 Abs. 2 ZGB zu bestimmen. Hierbei kann es sich jedoch nur um eine analoge Anwendung dieser Vorschrift handeln, da diese Frist auf Fundsachen bezogen ist. Nach Ablauf der so bestimmten Wochenfrist für die Obhut zurückgelassener Sachen beginnen mit der Übergabe an die öffentliche Fundstelle die Fristen für den Eigentumserwerb an nicht abgeholten Sachen nach § 360 ZGB, sofern die Behandlung als Fundsache entsprechend den angeführten Beispielen nicht durch Rechtsvorschrift besonders geregelt ist. Dabei ist zu beachten, daß nach Beendigung der Obhut die Sache zwar als Fundsache behandelt wird, aber insgesamt einer solchen

nicht gleichgesetzt werden kann. So gibt es in diesen Fällen keinen Finder und dementsprechend auch keinen Anspruch auf Finderlohn. Die Abgabe an die öffentliche Fundstelle gehört noch zu der durch Rechtsvorschrift oder als sonstige Vertragspflicht begründeten Obhutspflicht.

Fund in Gemeinschaftseinrichtungen der Mieter

Im Vertrag über die Wohnungsmiete wird die Nutzung der Wohnräume und der Gemeinschaftseinrichtungen vereinbart (§ 98 ZGB). Danach erstreckt sich die Gebrauchsüberlassung an die Mieter zugleich auf die zur Wohnung gehörenden Nebenräume und Gemeinschaftseinrichtungen (Keller, Boden, Treppenaufgang, Waschküche, Trockenboden, Hof, zum Teil auch Garagen usw.). Bei Untermietverhältnissen oder Mietverhältnissen in Wohnheimen, Arbeiterhotels usw. wird darüber hinaus auch die anteilige Nutzung solcher Einrichtungen wie Küche, Bad usw. vereinbart.

Die bei der vertraglichen Nutzung dieser Gemeinschaftseinrichtungen von einem Mieter achtlos zurückgelassenen Sachen, z. B. die Armbanduhr im gemeinschaftlichen Bad, sind keine Fundsachen. Das vertragliche Mitnutzungsrecht schließt aus, daß die in den Gemeinschaftseinrichtungen zurückgelassenen Sachen abhanden kommen. Ist in Haus- oder Heimordnungen die Abgabe solcher Sachen an den Hausverwalter, den Heimleiter usw. geregelt, dann dient eine solche Festlegung der Einhaltung von Pflichten aus dem Mietvertrag, die auf die ordnungsgemäße Nutzung und ein harmonisches Zusammenleben im Wohnhaus, Wohnheim usw. gerichtet sind. Jedoch wird wegen der fehlenden Voraussetzungen mit der Abgabe der Sachen kein Fundrechtsverhältnis begründet.

Rechte und Pflichten des Finders

Rechtspflicht zur Abgabe gefundener Sachen

Der Finder einer verlorengegangenen Sache hat die Rechtspflicht, diese Sache unverzüglich bei einer öffentlichen Fundstelle abzugeben, sofern es sich nicht um eine wertlose oder geringwertige Sache handelt./6/ Kennt der Finder den Verlierer, Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten der Sache, kann er ihm die Sache auch selbst sofort zurückgeben.

Der Finder ist aber nicht berechtigt, die Sache zurückzuhalten, um etwa über ein Inserat in einer Tageszeitung den Verlierer zu ermitteln. Dadurch ergeben sich für den Verlierer zusätzliche, vermeidbare Aufwendungen, abgesehen davon, daß er über die ihm bekannte öffentliche Fundstelle auch schneller die Sache zurückerlangen kann. Als Ausnahme erscheint es jedoch zulässig und zweckmäßig, daß der Finder eines Tieres dieses solange verwahrt und pflegt, bis er den Verlierer feststellt. Zu diesem Zweck ist er verpflichtet, die öffentliche Fundstelle über den Fund zu unterrichten, damit diese den Verlierer an ihn verweisen kann.

§ 358 Abs. 1 ZGB hebt bei der Festlegung der Pflicht zur Abgabe von Fundsachen Ausweise, Pässe, andere öffentliche Urkunden, dienstliche Unterlagen sowie Sparbücher besonders hervor. Für diese Dokumente besteht — unabhängig von ihrem Wert — eine generelle Verpflichtung zur Abgabe, die ihrem Charakter nach nicht nur eine zivilrechtliche, sondern auch eine grundsätzliche staatsbürgerliche Pflicht zur Mitwirkung bei der Einhaltung von Ordnung und Sicherheit und, soweit es Sparbücher betrifft, zum Schutz des Volkseigentums ist.

Dem entspricht die spezielle Regelung der Zuständigkeit für die Entgegennahme dieser Fundsachen. Sie sind grundsätzlich bei der ausstellenden Dienststelle oder Einrichtung oder bei der nächsten Dienststelle der Volkspolizei abzugeben, es sei denn, daß der Finder dem Verlierer die Sache unverzüglich selbst übergeben kann. Der Verlierer eines Personalausweises ist verpflichtet, den Verlust unverzüglich der nächsten Dienststelle der Volkspolizei anzuzeigen.

/6/ Näheres hierzu im letzten Abschnitt des Beitrags.

/5/ Nach § 12 Abs. 3 Postordnung wird eine gefährbringende Postsendung bis zur Dauer eines Monats dort aufbewahrt, wo ihre Unzulässigkeit festgestellt worden ist, wenn die Aufbewahrung ohne Gefahr für die Beschäftigten und die Anlagen der Deutschen Post oder für andere Postsendungen möglich ist. Der Absender wird aufgefordert, innerhalb dieser Frist die Postsendung abzuholen oder anders über sie zu verfügen. Holt der Absender die Postsendung nicht ab und trifft er auch keine Verfügung, so wird die Postsendung wie eine Fundsache behandelt. Ist die Aufbewahrung mit Gefahr verbunden, so kann die Postsendung vernichtet oder dem zuständigen staatlichen Organ übergeben werden. Der Absender wird davon verständigt.